

**Studienordnung für den Studiengang Englisch
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom 17. Februar 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Aug. 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW.S. 213), hat die Heinrich- Heine- Universität folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Qualifikation

§ 3 Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikationen

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

§ 6 Ziel des Studiums

§ 7 Inhalte des Studiums

§ 8 Aufbau des Studiums

§ 9 Grundstudium

§ 10 Hauptstudium

§ 11 Schulpraktische Studien

§ 12 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

§ 13 Abschluß des Grundstudiums und Zwischenprüfung

§ 14 Abschluß des Hauptstudiums und Staatsexamen

§ 15 Studienplan

§ 16 Studienberatung

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmung

Anlage 1 Zwischenprüfungsordnung

Anlage 2 Studienplan Anglistik SII

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NW. S. 564) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524), das Studium im Fach Englisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II".

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikationen

(1) Abgesehen von der Qualifikation nach §2 werden Lateinkenntnisse (Latinum) gemäß den Bestimmungen der LPO vorausgesetzt. Sie werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis einer Erweiterungsprüfung entsprechend der gültigen Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung nachgewiesen. Eine Erweiterungsprüfung muß bis zum Beginn des Hauptstudiums abgelegt sein.

(2) Vorausgesetzt werden Kenntnisse der englischen Sprache, die dem Niveau des Leistungskurses Englisch der Sekundarstufe II entsprechen.

(3) Kenntnisse in mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von wissenschaftlicher Literatur befähigen, sind wünschenswert.

(4) Ein mehrmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen (vgl. auch § 11 Abs. 2).

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfaßt eine Regelstudiendauer von 8 Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester gemäß den Bestimmungen der LPO (§41 Abs. 6 LPO).

(2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt etwa 60 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 52 SWS.

§ 6 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben. Das Studium vermittelt den Studierenden fachliche und didaktische Kenntnis-

se, produktive Fähigkeiten und Anwendungs- sowie Übertragungsmöglichkeiten wissenschaftlicher Erkenntnis. Die so erworbene kulturelle Kompetenz in englischer Sprache und englischsprachiger Literatur befähigt die Studierenden zu einer produktiven und kritischen Vermittlung von Sprache und Literatur des anglo-amerikanischen Kulturraums. Unmittelbares Ausbildungsziel des Studiengangs Englisch (Sekundarstufe II) ist die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Studiengangs Englisch (Sekundarstufe II) muß die folgenden vier Bereiche enthalten:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis

Die Landeskunde (E) ist in diese Bereiche integriert. Außerdem kommen schulpraktische Studien hinzu.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche enthalten folgende Teilgebiete:

- A Sprachwissenschaft
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Beschreibungsebenen der englischen Sprache
 - 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
 - 4 Historische Aspekte der englischen Sprache
 - 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache
- B Literaturwissenschaft
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Englische Literatur von den Anfängen bis etwa 1650
 - 3 Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart
 - 4 Amerikanische Literatur
 - 5 Außer-anglo-amerikanische Literaturen
- C Fachdidaktik
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Curriculum Englisch
 - 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht
 - 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Englischunterricht
- D Sprachpraxis

Weitergehende Hinweise und Verstehenshilfen zu den Inhalten der Teilgebiete werden für die Studierenden vom Fach bereitgehalten.

§ 8 Aufbau des Studiums

Der Studiengang Englisch (Sekundarstufe II) gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Während des gesamten Studiums sind bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen die in §

7 aufgeführten 4 Bereiche folgendermaßen zu berücksichtigen:

Das Grundstudium umfaßt etwa 32 SWS. Davon sind im sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Bereich je sechs, in der Fachdidaktik vier und in der Sprachpraxis zehn SWS plus zwei SWS Phonetik obligatorisch. Hinzu kommen mindestens vier SWS in freier Wahl.

Das Hauptstudium umfaßt etwa 28 SWS. Davon sind im sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Bereich insgesamt zwölf (in jedem Bereich mindestens vier), in der Fachdidaktik vier und in der Sprachpraxis acht SWS obligatorisch. Hinzu kommen mindestens vier SWS in freier Wahl.

Der Gesamtumfang des Studiums umfaßt etwa 60 SWS.

§ 9 Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches vermitteln und in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen werden. In den einzelnen Bereichen wird unterschieden nach Pflichtveranstaltungen (12 SWS), Wahlpflichtveranstaltungen (16 SWS) und Wahlveranstaltungen (4 SWS).

(2) Die Semesterwochenstunden des Grundstudiums verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Studienbereiche:

1. Sprachwissenschaft 6 SWS

Im Studienbereich Sprachwissenschaft ist die "Einführung in die englische Sprachwissenschaft" mit 4 SWS eine Pflichtveranstaltung. Die beiden anderen SWS sind als Wahlpflichtveranstaltungen mit einem Proseminar abzudecken. Die Wahl einer Vorlesung (2 SWS) als Wahlveranstaltung wird dringend empfohlen.

2. Literaturwissenschaft 6 SWS

Im Studienbereich Literaturwissenschaft ist die "Einführung in die englische Literaturwissenschaft" mit 4 SWS eine Pflichtveranstaltung. Die beiden anderen SWS sind als Wahlpflichtveranstaltungen mit einem Proseminar abzudecken. Die Wahl einer Vorlesung (2 SWS) als Wahlveranstaltung wird dringend empfohlen.

3. Fachdidaktik 4 SWS

Im Studienbereich Fachdidaktik ist die "Einführung in die Fachdidaktik mit 2 SWS eine Pflichtveranstaltung. Die beiden anderen SWS sind als Wahlpflichtveranstaltungen mit einem Proseminar abzudecken.

4. Sprachpraxis 10+2 SWS

Im Studienbereich Sprachpraxis ist die Einführung in die Phonetik mit 2 SWS eine Pflichtveranstaltung. Bei allen weiteren Veranstaltungen handelt es sich um Wahlpflichtveranstaltungen, die nach den jeweiligen Stärken und Schwächen in den einzelnen Fertigungsbereichen ausgewählt werden sollen. Zu diesen Wahlpflichtveranstaltungen gehören auch die speziell auf die studienbegleitende Teilprüfung im Bereich Sprachpraxis (D) vorbereitenden Veranstaltungen.

5. Wahlbereich 4 SWS

Im Wahlbereich sind 4 SWS vorgesehen. Sie sollen aus den Studienbereichen A - D gewählt, können aber auch in anderen Studiengängen absolviert werden.

(2) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt und in Proseminaren erworben. Ihr Erwerb setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Sie können aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, einer schriftlichen Hausarbeit oder durch kleinere schriftliche oder mündliche Beiträge zu einer Lehrveranstaltung gemäß den von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung angegebenen Bedingungen erworben werden.

Mindestens zwei der drei erforderlichen Leistungsnachweise sind durch eine schriftliche Hausarbeit zu erwerben.

§ 10 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung (s. § 13) nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in den Bereichen und ausgewählten Teilgebieten des Faches. Es soll in der Regel nach weiteren vier Semestern abgeschlossen sein. Im Hauptstudium sind 5 Teilgebiete nach § 7(2) zu studieren, von denen eines vertieft studiertes Teilgebiet sein muß; dabei ist eine Vertiefung im Bereich der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Fachdidaktik möglich. Ein Teilgebiet umfaßt mindestens 4 SWS, von denen 2 SWS im Grundstudium abgeleistet werden können. Von den im Wahlpflichtbereich A - C insgesamt vorgesehenen 16 SWS des Hauptstudiums müssen 6 SWS im vertieften Teilgebiet gewählt werden. Alle Veranstaltungen mit Ausnahme des Wahlbereichs sind Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Die Semesterwochenstunden verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Studienbereiche:

1. Sprachwissenschaft 4-8 SWS

Im Studienbereich Sprachwissenschaft ist ein Leistungsnachweis (LN) aus einem sprachwissenschaftlichen Hauptseminar zu erbringen (2 SWS). Ansonsten sollen Veranstaltungen aus dem übrigen sprachwissenschaftlichen Lehrangebot des Hauptstudiums gewählt werden.

2. Literaturwissenschaft 4-8 SWS

Im Studienbereich Literaturwissenschaft ist ein Leistungsnachweis (LN) aus einem literaturwissenschaftlichen Hauptseminar zu erbringen (2 SWS). Ansonsten sollen Veranstaltungen aus dem übrigen literaturwissenschaftlichen Lehrangebot gewählt werden.

3. Fachdidaktik 4-8 SWS

Im Studienbereich Fachdidaktik ist ein Leistungsnachweis (LN) aus einem fachdidaktischen Hauptseminar zu erbringen (2 SWS). Die beiden anderen SWS sind für schulpraktische Studien im Hauptstudium zu verwenden (vgl. §11). Werden diese in einem ande-

ren Fach abgeleistet, so sollte eine Vorlesung zur Fachdidaktik im Hauptstudium belegt werden (2 SWS). Ansonsten sollen Veranstaltungen aus dem übrigen fachdidaktischen Lehrangebot gewählt werden.

4. Sprachpraxis 8 SWS

Im Studienbereich Sprachpraxis sind zwei qualifizierte Studiennachweise (QSN) zu erwerben, von denen einer einen landeskundlichen Schwerpunkt haben muß.

5. Wahlbereich 4 SWS

Im Wahlbereich sind 4 SWS vorgesehen. Sie sollen aus den Studienbereichen A - D gewählt, können aber auch in anderen Studiengängen absolviert werden.

(3) Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt und in Hauptseminaren erworben. Für die erfolgreiche Teilnahme an den drei Hauptseminaren ist im Regelfall die Anfertigung je einer schriftlichen Hausarbeit erforderlich.

§ 11 Schulpraktische Studien

(1) In das fachwissenschaftliche Studium sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS einzubeziehen, die im Fach Englisch oder in einem anderen Studienfach abgeleistet werden können. Sie sollen dem Studierenden Einblick in den Schulalltag und die Unterrichtswirklichkeit vermitteln. Die schulpraktischen Studien im Fach sind während des Hauptstudiums abzuleisten; werden sie in einem anderen Fach abgeleistet, so ist § 10 Abs. 2 Punkt 3 (Fachdidaktik) zu beachten.

(2) Studierenden, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistenten in einem englischsprachigen Land tätig waren, wird diese Tätigkeit für schulpraktische Studien anerkannt.

§ 12 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind entweder als Pflichtveranstaltungen oder als Wahlpflichtveranstaltungen oder als Wahlveranstaltungen zu werten.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe der Prüfungs- oder Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahlveranstaltungen können nach Belieben frei gewählt werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:

1. Vorlesungen (V)

Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen dem Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und

eröffnen ihm die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.

2. Einführungsveranstaltungen (E)

Einführungsveranstaltungen sollen den Studierenden der Anfangssemester literaturwissenschaftliche, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Überblicke und Grundkenntnisse vermitteln.

3. Übungen (Ü)

Übungen dienen der Heranbildung und Einübung von praktischen Fertigkeiten in den einzelnen Studienbereichen.

4. Proseminare (PS)

Proseminare dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes am Beispiel eines repräsentativen Gegenstandsbereichs, der exemplarisches Lernen erlaubt und eine Mehrzahl von Fragestellungen ermöglicht. Im Vordergrund stehen dabei die Einführung in die Methoden des Fachs und die Technik wissenschaftlichen Arbeitens.

5. Hauptseminare (HS)

Hauptseminare sollen dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie behandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme des Fachs. Die selbstverantwortliche Mitarbeit der Studierenden sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten werden in der Regel vorausgesetzt.

6. Oberseminare (OS) / Kolloquien (K)

Oberseminare / Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines HS des entsprechenden Studienbereichs voraus. Sie dienen vorwiegend dazu, im wissenschaftlichen Vortrag und in wissenschaftlicher Diskussion komplexe Fragestellungen des Faches zu erarbeiten.

7. Tutorien (T)

Tutorien dienen dazu, die in anderen Veranstaltungen behandelten Themenstellungen in kleinen Gruppen aufzuarbeiten und zu vertiefen. Dadurch wird eine persönlichere Betreuung möglich.

§ 13 **Abschluß des Grundstudiums und Zwischenprüfung**

(1) Das Grundstudium wird abgeschlossen mit der Zwischenprüfung (ZP), die in der Regel im 3. oder 4. Semester abgelegt wird.

(2) Die ZP besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungen im Bereich Sprachpraxis (D) und einer Fachprüfung für die Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik (A, B, C). Die studienbegleitenden Teilprüfungen im Bereich Sprachpraxis (D) sind Phonetik (Klausur von 90 Minuten) und Sprachkompetenz (Klausur 90 Minuten, mündliche Prüfung 20 Minuten). **Das Grundstudium ist so aufgebaut, daß die Teilprüfungen in Phonetik und Sprachkompetenz vor der Fachprüfung abgelegt werden, da dort notwendige Vorkenntnisse für die Teilnahme an der Fachprüfung nachzuweisen sind.** Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 35 und höchstens 45 Minuten und bezieht sich auf das fachwissenschaftliche

Grundlagen- und Orientierungswissen des Grundstudiums.

(3) Die Fachprüfung kann abgelegt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ein Studium von mindestens 32 SWS;
2. je ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar in den Bereichen A, B und C.

(4) Weiteres zur Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung, die als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 14 Abschluß des Hauptstudiums und Staatsexamen

(1) Das Hauptstudium wird abgeschlossen mit dem Staatsexamen, das in der Regel nach dem 8. Semester abgelegt wird.

Zum Staatsexamen kann sich anmelden, wer insbesondere folgende Nachweise vorlegen kann (§§ 14-15 LPO sind zu beachten):

1. das Zwischenprüfungszeugnis;
2. den Nachweis über ein Hauptstudium im Umfang von mindestens 28 SWS;
3. einen LN aus einem HS Sprachwissenschaft;
4. einen LN aus einem HS Literaturwissenschaft;
5. einen LN aus einem HS Fachdidaktik.
6. zwei QSN aus dem Bereich Sprachpraxis (D).

(2) Die Meldung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sowie die Durchführung der Prüfung fallen in die Zuständigkeit des Staatlichen Prüfungsamtes, auf dessen Informationsschriften verwiesen wird. Ebenso wird hingewiesen auf die nach §47 LPO bestehende Möglichkeit der zusätzlichen Qualifikation für die Sekundarstufe I; von dem dort genannten Studienumfang von 18 SWS müssen mindestens 6 SWS im Fach Englisch absolviert werden.

§ 15 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anlage 2 zu dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl und Umfang in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Fachs Englisch in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs (vertiefter Teilbereich). Ihre Inanspruchnahme wird allen Studierenden empfohlen.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 1.4.1999 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 1999 ihr Studium aufgenommen haben. Sie gilt außerdem für Studierende, die im Sommersemester 1999 oder später in das Hauptstudium eingetreten sind.

Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 1998 oder im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben, sind gehalten, ihr Grundstudium nach dieser Studienordnung auszurichten, weil für sie bereits die Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19.10.1998 Anwendung findet.

Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28. April 1998 und 11. Februar 1999 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Juni 1998 und 17. Februar 1999..

Düsseldorf, den 17. Februar 1999

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser

Anlage 2: Beispiel für den Aufbau des SII-Grundstudiums

1. Semester

Einführung Sprachwissenschaft 1. Teil	E	P	2 SWS	
Einführung Didaktik	E	P	2 SWS	
Sprachpraxis	Ü	WP	4 SWS	
			<hr/>	8 SWS

2. Semester

Einführung Sprachwissenschaft 2. Teil	E	P	2 SWS	
Einführung Literaturwissenschaft 1. Teil	E	P	2 SWS	
Phonetik	Ü	P	2 SWS	
Wahlveranstaltung: z.B. Vorlesung		W	2 SWS	
			<hr/>	8 SWS

3. Semester

Einführung Literaturwissenschaft 2. Teil	E	P	2 SWS	
PS Didaktik	PS	WP	2 SWS	
PS Sprachwissenschaft	PS	WP	2 SWS	
Sprachpraxis	Ü	WP	2 SWS	
			<hr/>	8 SWS

4. Semester

PS Literaturwissenschaft	PS	WP	2 SWS	
Sprachpraxis	Ü	WP	4 SWS	
Wahlveranstaltung: z.B. Vorlesung		W	2 SWS	
			<hr/>	8 SWS
insgesamt:				<hr/> <hr/> 32 SWS

Die Einführungen im ersten bis dritten und die Proseminare im dritten und vierten Semester können bezüglich ihrer Reihenfolge und Verteilung beliebig gegeneinander getauscht werden.

Beispiel für den Aufbau des SII-Hauptstudiums

5. Semester

HS Sprachwissenschaft	HS	WP	2 SWS
QSN Sprachpraxis	Ü	WP	2 SWS
Wahl: z.B. Literaturwissenschaft		WP	2 SWS
Wahlveranstaltung: z.B. Vorlesung		W	2 SWS

8 SWS

6. Semester

HS Literaturwissenschaft	HS	WP	2 SWS
QSN Sprachpraxis	Ü	WP	2 SWS
Schulpraktische Studien	Ü	P	2 SWS
Wahl: z.B. Sprachwissenschaft		WP	2 SWS

8 SWS

7. Semester

HS Fachdidaktik	HS	WP	2 SWS
Sprachpraxis	Ü	WP	2 SWS
Wahlveranstaltung: z.B. Schwerpunkt		W	2 SWS

6 SWS

8. Semester

Sprachpraxis	Ü	WP	2 SWS
Wahlveranstaltung: z.B. Schwerpunkt		W	2 SWS
Wahlveranstaltung: z.B. Vorlesung oder Kolloquium		W	2 SWS

6 SWS

insgesamt:

28 SWS

Die Hauptseminare können bezüglich ihrer Reihenfolge und Verteilung auf die fünften bis siebten Semester beliebig gegeneinander getauscht werden.